

1. Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen gelten nur, wenn unser Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote der Gillenkirch Engineering & Sales GmbH, im Folgenden „Gillenkirch“. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Sämtlichen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir diesen Geschäftsbedingungen nicht gesondert bzw. ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot u. Vertragsschluss

Alle Angebote von Gillenkirch sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich. Die Bestellung des Kunden bei Gillenkirch stellt stets ein rechtsverbindliches und bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit Gillenkirch dar. Es steht Gillenkirch frei, dieses Angebot in Form einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Gillenkirch eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt hat.

3. Preise und Verpackung

- 3.1 Sämtliche in den Vertragsunterlagen, Angeboten etc. genannten Preise verstehen sich jeweils zzgl. der Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Soweit eine Verpackung der Ware notwendig ist, berechnet Gillenkirch hierfür die üblichen Kosten. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

4. Lieferung und Gefahrtragung

- 4.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Werk. Jede Versendung der Ware an den Sitz des Kunden oder an einen anderen vereinbarten Ort erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder wenn Gillenkirch die Frachtkosten vergütet oder wenn Gillenkirch den Transport selbst ausführt.
- 4.2 Mit Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes in Dinslaken, geht die Gefahr in jedem Fall auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Gillenkirch dies dem Kunden angezeigt hat.
- 4.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Gillenkirch betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5. Lieferzeit

- 5.1 Eine Lieferzeit besteht nur, sofern sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- 5.2 Ist eine solche Lieferzeit vertraglich vereinbart, setzt ihre Einhaltung voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und Gillenkirch geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung erforderlicher Unterlagen / Informationen über den eigenen Betriebsablauf oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat.
- 5.3 Die Einhaltung einer Lieferzeit steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, Gillenkirch hat die Verzögerung zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen wird

- Gillenkirch dem Kunden sobald als möglich mitteilen.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe, Feuer, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Gillenkirch liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Gillenkirch wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 5.6 Sofern solche Ereignisse, wie in 5.3 oder 5.4 beschrieben, die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Gillenkirch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.7 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit entsprechend.
- 6. Teillieferungen**
- Gillenkirch ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- 6.1 die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- 6.2 die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- 6.3 dem Kunden hier kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.
- 7. Zahlung**
- 7.1 Mangels abweichender Vereinbarung ist der Preis sofort und ohne Abzug fällig, gerechnet ab Übergabe bzw. Abnahme der Ware und Zugang der Rechnung beim Kunden. Maßgeblich ist das jeweils spätere Ereignis. Entsprechendes gilt für Teilleistungen.
- 7.2 Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Diskont, Wechselspesen,

Wechselsteuer u.a. Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

8. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsverbot

Der Kunde darf gegen Ansprüche von Gillenkirch nur mit unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von Gillenkirch, bis alle Forderungen erfüllt sind, die Gillenkirch gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 9.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln.
- 9.3 Sofern Wartungs- u. Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Der Kunde ist jedoch nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart ist. Der Kunde darf seine Kaufpreisforderung auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung so lange unmittelbar an Gillenkirch zu bewirken, als noch Forderungen von Gillenkirch gegen den Kunden bestehen.
- 9.5 Die Entgeltforderung des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund

- gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde an Gillenkirch bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfange ab. Gillenkirch nimmt diese Abtretung an.
- 9.6 Der Kunde darf diese an Gillenkirch abgetretenen Forderungen auf seine Rechnungen im eigenen Namen für Gillenkirch einziehen, solange Gillenkirch die Ermächtigung nicht widerrufen hat. Das Recht von Gillenkirch, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Gillenkirch die Forderung nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit besteht.
- 9.7 Hat Gillenkirch konkreten Anlass zur Sorge, dass der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Gillenkirch nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Kunde auf Verlangen von Gillenkirch die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, Gillenkirch alle erforderlichen Auskünfte über den Stand der im Eigentum von Gillenkirch befindlichen Vorbehaltsware und die an Gillenkirch abgetretenen Forderungen zu geben sowie Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen.
- 9.8 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für Gillenkirch vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht Gillenkirch gehören, so erwirbt Gillenkirch Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 9.9 Ist die Vorbehaltsware mit anderen, Gillenkirch nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Gillenkirch Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und Gillenkirch bereits jetzt einig darüber, dass der Kunde an Gillenkirch anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Gillenkirch nimmt die Übertragung an.
- 9.10 Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für Gillenkirch verwahren.
- 9.11 Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.12 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von Gillenkirch hinweisen und muss Gillenkirch unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Gillenkirch seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Gillenkirch in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 9.13 Auf Verlangen des Kunden gibt Gillenkirch die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit frei, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Dabei darf Gillenkirch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, ab Abnahme. Dem Kunden obliegt die

- gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.
- 10.2 Die beanstandete Ware ist auf Verlangen von Gillenkirch frachtfrei an Gillenkirch zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge wird Gillenkirch die üblichen Versandkosten erstatten. Dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil die gelieferte Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 10.3 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Gillenkirch durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 10.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Gillenkirch, kann der Kunde unter den in Ziffer 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 10.5 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne die Zustimmung von Gillenkirch den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.6 Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

11. Haftung

Die Haftung von Gillenkirch auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, wie folgt eingeschränkt:

- 11.1 Gillenkirch haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtung zur Lieferung und Installation der von wesentlichen Mängeln freier Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz

von Leib, Leben und Gesundheit von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken, sowie solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesen Fällen ist die Haftung von Gillenkirch auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, Schaden begrenzt.

- 11.2 Soweit Gillenkirch gem. Ziffer 11.1. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, die nach Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch sind. Für nicht vorhersehbare Schäden, wozu insbesondere auch Produktionsausfälle und entgangener Gewinn zählen, haftet Gillenkirch nicht.

- 11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in Ziffern 11.1 und 11.2 gelten im gleichen Umfange bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen von Gillenkirch sowie im Falle von deren persönlicher Haftung.

- 11.4 Soweit Gillenkirch technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Gillenkirch geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 11.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung von Gillenkirch wegen vorsätzlichen Verhaltens, für ggfs. garantierte und/oder ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Angaben zum Liefergegenstand

Angaben von Gillenkirch zum Liefergegenstand oder dessen Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Verbrauchswerte, Belastbarkeiten,

Toleranzen, technische Daten etc.) sowie Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten oder vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

13. Abtretung, Datenschutz

- 13.1 Zur Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf der Kunde der schriftlichen Zustimmung oder Genehmigung von Gillenkirch.
- 13.2 Beide Vertragsparteien beachten die Regeln des Datenschutzes. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen wird auf Seiten von Gillenkirch durch eine elektronische Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die zur Vertragsabwicklung notwendigen Daten des Kunden elektronisch erfasst und gespeichert. Von dieser elektronischen Speicherung wird der Kunde hiermit unterrichtet.

14. Anwendbares Recht

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie die Regeln des deutschen internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist je nach Streitwert das Amtsgericht Dinslaken oder das Landgericht Duisburg.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Maßgebend ist ausschließlich die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen. Eine Bekanntgabe in einer anderen Sprachfassung geschieht lediglich zur Erleichterung des Verständnisses.
- 16.2 Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen - gleich aus welchem Grund - ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft ist oder wird, gilt anstelle der unwirksamen Regelung bzw. zur Ausfüllung der Lücke diejenige rechtlich wirksame Regelung als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Regelungslücke gekannt hätten.